

Begriff “Live-Krimi”

“Live-Krimi an der Bushaltestelle: Ein 60 Jahre alter Kroatie taumelt auf die Passanten zu, ruft um Hilfe und bricht tot zusammen – erschossen” – So beginnt die Meldung einer Tageszeitung über einen Mann, der auf dem Weg zur Arbeit erschossen wurde. Bei der Lektüre dieser Nachricht “bleibt” einem Leser des Blattes “die Spucke weg”. Er schaltet den Deutschen Presserat ein. Nach seiner Ansicht versuchte der Verfasser der Meldung, den Unterschied zwischen Realität und Fiktion zu verwischen. Zudem werde hier in unangemessener Darstellung und in pietätloser Weise ein Mensch zum Objekt degradiert. Die Chefredaktion der Zeitung weist diesen Vorwurf zurück. Durch den Begriff “Live-Krimi” solle dem Leser deutlich gemacht werden, wie schnell man heute als unbeteiligter Passant mit einer Straftat konfrontiert werden könne, sogar mit einer, die auch noch mit dem Tod des Opfers ende. (1996)

Der Presserat kann in der beanstandeten Meldung eine unangemessen sensationelle Darstellung im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex nicht erkennen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Zwar gibt die vom Beschwerdeführer monierte Formulierung “Live-Krimi” durchaus Anlass zu kontroversen Diskussionen. Wie man diese Formulierung beurteilt, ist nach Ansicht des Presserats jedoch in erster Linie eine Frage des Geschmacks. Urteile über Geschmacksfragen gibt der Presserat jedoch nicht ab. (B 80/96)

Aktenzeichen:B 80/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet